

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983

(90/C 306/03)

Gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983 über die Einfuhrregelungen für auf Gemeinschaftsebene nicht liberalisierte Waren mit Ursprung in Staatshandelsländern ⁽¹⁾ hat die Kommission folgende Änderung der in den Beneluxländern gegenüber Vietnam angewandten Einfuhrregelung am 28. November 1990 beschlossen:

Einmalige Eröffnung, für 1990, eines Kontingents für die Einfuhr von Textilerzeugnissen:
Kategorie 18: 15 Tonnen

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 346 vom 8. 12. 1983, S. 6.

Mitteilungen der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags

(90/C 306/04)

Mit Entscheidung C(90) 2458 vom 28. November 1990 hat die Kommission das spanische Königreich ermächtigt, Gewebe aus synthetischen Spinnfasern der Kategorie 3 mit Ursprung in Südkorea, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Die Entscheidung ist nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Entscheidung bis zum 31. Dezember 1990 anwendbar.

Der Wortlaut dieser Entscheidung ist bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Brüssel, Tel.: (02) 235 23 64, Telefax: (02) 235 01 21, zu erhalten.

Mit Entscheidung C(90) 2488 vom 29. November 1990 hat die Kommission das spanische Königreich ermächtigt, Oberhemden, T-Shirts, Unterziehpullis, Unterhemden und ähnliche Waren aus Gewirken der Kategorie 4 mit Ursprung in Hongkong, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Die Entscheidung ist nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Entscheidung bis zum 31. Dezember 1990 anwendbar.

Der Wortlaut dieser Entscheidung ist bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Brüssel, Tel.: (02) 235 23 64, Telefax: (02) 235 01 21, zu erhalten.
